

## Umsetzungsbedingungen in den Kantonen BE, BL, GR, SG und ZG

Kanton	Altersbeschränkung	Aufnahmekriterien	Prävention / Beratung	Wartefristen (und Möglichkeit der Stellenanpassung)	Kooperation / Koordination	Einbezug des Umfeldes
BE Früherziehungsdienst BE FED	Ab Geburt bis 2 Jahre nach Kindergarteneintritt, bei einer Schulrückstellung auch noch 1 Jahr länger.	Alle Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern können angemeldet werden; IV-Kriterien sind massgebend; Risikokinder können über einen definierten Stundenpool, verwaltet durch den FED, betreut werden.	Prävention und Kurzberatungen sind über den definierten Stundenpool im Ermessen der Leitung möglich.	Max. Zeitraum zwischen Anmeldung und Abklärung beträgt 1 Monat, bis zum Beginn der HFE nach Möglichkeit höchstens 3 Monate. Eine Erhöhung des Stellendachs muss beim Kanton beantragt werden.	Möglichkeit der gemeinsamen fachlichen Beurteilung durch Mitarbeiterinnen des FED. Für die Antragsstellung beim Kanton sind offizielle Abklärungsstellen (Erziehungsberatungsstellen, Kinderspital, Ärztinnen/Ärzte) zuständig. Die Früherzieherinnen unterstützen den Antrag mit ihrer fachlichen Begründung.	

Kanton	Altersbeschränkung	Aufnahmekriterien	Prävention / Beratung	Wartefristen (und Möglichkeit der Stellenanpassung)	Kooperation / Koordination	Einbezug des Umfeldes
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">BL Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum BL ptz</p>	<p>Ab Geburt bis Kindergarteneneintritt; in Ausnahmefällen Verlängerung um längstens ein Jahr nach Kindergarteneneintritt möglich.</p>	<p>Ärztliche Überweisung ist Bedingung; IV-Kriterien sind massgebend; Ärztliche Überweisung Abklärung durch die Früherzieherin das ptz prüft als „Fachzentrum“ die Empfehlung der Früherzieherin = fachliches Controlling Fachstelle des Kantons erteilt individuelle Kostengutsprache</p>	<p>Beratungsangebot für Kinder mit leichten Auffälligkeiten und Risikokinder ohne individuelle Kostengutsprache möglich 20 Stunden pro Halbjahr; Bei grösserer Intensität ist eine individuelle Kostengutsprache notwendig, das Beratungsangebot wird zu einem Förderangebot.</p>	<p>max. Zeitraum zwischen Anmeldung und erster Kontaktaufnahme sind zwei Wochen, bis zur Abklärung 8 Wochen. Wann die HFE beginnt, wird durch den Förderbedarf bestimmt. Das ptz hat die Möglichkeit der flexiblen Stellenaufstockung ohne Bewilligung durch den Kanton.</p>	<p>Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen wie Logopädie, Vorschulheilpädagogik, Ärzten ist nicht institutionalisiert, beruht auf der Initiative des ptz und verläuft nicht immer gleich, ist auch abhängig von den externen Fachpersonen.</p>	

Kanton	Altersbeschränkung	Aufnahmekriterien	Prävention / Beratung	Wartefristen (und Möglichkeit der Stellenanpassung)	Kooperation / Koordination	Einbezug des Umfeldes
GR Heilpädagogischer Dienst HPD	Ab Geburt bis max. 7 Jahre; im zweiten Kindergartenjahr nur in Ausnahmefällen.	Alle Kinder können durch Fachpersonen (mit Einverständnis der Eltern) oder durch die Eltern angemeldet werden; Aufnahme- resp. Ausschlusskriterien sind im Betreuungskonzept des Kantons GR festgelegt.	Risikokinder, welche nicht im Sinne der IV-Kriterien Anspruch auf HFE haben, können eine Abklärung sowie Förderung erhalten.	Telefonischer Erstkontakt spätestens 3 Wochen nach Anmeldung. Nach dem Erstgespräch soll die Abklärungsphase spätestens nach 6 bis 8 Wochen abgeschlossen sein. Beginn mit der HFE grundsätzlich erst nach dem Eingang der Kostengutsprache durch den Kanton; überregionaler, zeitlich befristeter Austausch von Stellenprozenten.	Interdisziplinäre Zusammenarbeit während der Abklärungs- und Durchführungsphase mit den anmeldenden Stellen wie Ärztinnen, Psychologen, Logopädie, Audiopädagogik, Low Vision.	
SG Heilpädagogischer Dienst	ab Geburt bis max. 2 Jahre nach Eintritt in den Kindergarten. Bei Eintritt in eine Sonderschule ist keine HFE mehr möglich.	Ärztliche oder schulpsychologische Überweisung ist Bedingung; IV-Kriterien sind massgebend;	Keine niederschweligen Angebote;	Möglichkeit der flexiblen Stellenaufstockung; Kinderzahlen bestimmen die Stellenprozente.	Koordination und Interdisziplinarität ist nicht institutionalisiert.	

Kanton	Altersbeschränkung	Aufnahmekriterien	Prävention / Beratung	Wartefristen (und Möglichkeit der Stellenanpassung)	Kooperation / Koordination	Einbezug des Umfeldes
<b>ZG</b> <b>Heilpädagogischer Dienst</b> <b>HPD</b>	<p>Ab Geburt bis 2 Jahre nach Kindergarteneintritt, bei einer Schulerückstellung auch noch 1 Jahr länger.</p>	<p>Alle Kinder mit Auffälligkeiten im Kanton Zug können durch die Eltern oder durch Fachpersonen mit dem Einverständnis der Eltern angemeldet werden. Die Fachstelle des Kantons erteilt individuelle Kostengutsprache für die HFE.</p>	<p>Prävention (Kinder mit leichten Auffälligkeiten und Risikokinder) und Kurzberatungen können bis zu einem halben Jahr ohne Kostengutsprache durch die Früherzieherin begleitet werden.</p>	<p>Möglichkeit der flexiblen Stellenaufstockung; Kinderzahlen bestimmen die Stellenprozentage.</p>	<p>Im Einverständnis der Eltern wird mit Fachstellen zusammengearbeitet (z.B. Ärzte, Physiotherapeutinnen, Kindergärtnerinnen etc.).</p>	

Fazit	<p><b>Altersbeschränkung</b>  <i>In der Regel kann HFE bis zum Primarschuleintritt angeboten werden. Ausnahme bildet der Kanton BL, wo in allen Gemeinden Vorschulheilpädagogik angeboten wird.</i></p>	<p><b>Aufnahmekriterien</b>  <i>Der Zugang zu Abklärung und Förderung ist unterschiedlich. Teilweise ist eine ärztliche Überweisung erforderlich. Definierte Aufnahmekriterien orientieren sich, falls vorhanden, an den bisherigen IV-Kriterien.</i></p>	<p><b>Prävention / Beratung</b>  <i>Ausser im Kanton SG besteht in allen aufgeführten HFE-Diensten ein Beratungsangebot im niederschweligen Bereich. Dies ermöglicht zumindest die erleichterte Erfassung von Risikokindern.</i></p>	<p><b>Wartefristen (und Möglichkeit der Stellenanpassung)</b>  <i>Angleichung des verfügbaren Stellenpools ist überall möglich, braucht jedoch ausser in den Kantonen BL, SG und ZG eine Bewilligung der kantonalen Fachstelle.</i></p>	<p><b>Kooperation / Koordination</b>  <i>Die Rahmenbedingungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit sind nicht definiert, sind aber integraler Bestandteil des Auftrages der HFE. So haben die HFE-Dienste die dafür zuständige Stelle einzunehmen. In der Realität zeigt sich, dass die Früherzieherinnen, als engste Ansprechpersonen, grundsätzlich diese Rolle übernehmen und sich für die Zusammenarbeit mit den Fachpersonen verantwortlich zeigen.</i></p>	<p><b>Einbezug des Umfeldes</b>  <i>Durchgehend gilt für alle aufgeführten HFE-Dienste, dass je nach Bedarf im Elternhaus oder an der HFE-Stelle mit den Kindern gearbeitet wird. Integrierender Bestandteil der Arbeit ist in jedem Fall die enge Einbindung des Umfeldes, sei es in Form von Beratung, sei es in Form von Einbezug.</i></p>
-------	---	---	--	---	--	---

